



Verordnung der Gemeinde St. Gerold

über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 3.5.2021 wird gemäß Bezügegesetz 1998 verordnet:

§ 1 Monatsbezug

(1) Der Bürgermeistergehalt wird mit € 3.385,68 fixiert. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 22 % des Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes 1998

(2) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

(1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von € 107,73 das sind 0,7 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich).

(2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister und der Vizebürgermeister, gebührt eine monatliche Entschädigung von € 53,86, das sind 0,35 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich).

(3) Den Mitglieder der Gemeindevertretung sowie von Ausschüssen gemäß §§ 51 und 52 des Gemeindegesetzes und der Abgabekommission, ausgenommen jeweils der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes gebührt je Sitzung ein Sitzungsgeld von € 11,00.

§ 3 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

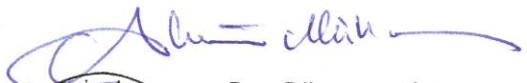
**§ 4
Reisegebühren**

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

**§ 5
Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den kundmachungsfolgenden Tag in Kraft. Alle früher erlassenen Verordnungen über den Monatsbezug des Bürgermeisters werden mit Inkraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben.

Für die Gemeinde St. Gerold


Der Bürgermeister



Angeschlagen am 22.12.2021
Abgenommen am 7.1.2022